

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 20. May. 1782.

I Publicandum.

Auf Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserer allergnädigsten Herrn Befehl, sehet das Königl. General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium nachfolgende Prämien aus, welche mit Ende nächstkommenden September-Monats dieses Jahres, denen so sich am besten darum verdient gemacht und hinlänglich legitimiret haben, zuerkannt und ausgezahlt werden sollen, als: 1) Denjenigen, so zum erstenmal wenigstens 30 Pfund selbst gewonnene und gut gehaspelte reine Seide vorzeigen können, außer denen für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Gr. eine auf 4 zuerst, und am besten sich legitimirende Impetranten zu vertheilende Prämie von 20 Thlr. 2) Denjenigen 5 Forst-Bedienten, die auf den Herbst dieses Jahres den mehresten Holz-Saamen werden ausgesät haben, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 3) Denjenigen 2 Personen, die ein Stück selbst gefertigter Spitzen, so den Bräustern an Desein und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jeder eine Prämie von 30 Thlr. 4) Denjenigen 2 Personen, welche im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg, im Halberstädtischen, Magdeburgischen, der Churmark und Neumark, auch Pommern, Ost- und West-Preussen, gute Stein-Kohlen entdecken werden,

jeder 250 Thlr. 5) Denjenigen 2 Unterthanen außer der Provinz Halberstadt, als welche davon ausgeschlossen ist, so von selbst gewonnenem Flachse, das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 25 Thlr. 6) Denjenigen 3 Landleuten in Ost-Friesland, welche bey der jährlichen Hengst-Körung die besten ausländischen Mutter-Pferde vorführen werden, jedem 5 Thlr. 7) Demjenigen, der die beste Bleiche des Leinens und Gattens nach holländischer Art den Harlemmer am nächsten kommend, anlegen wird, eine Prämie von 50 Thlr. 8) Demjenigen, der in einer der Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, die erste Garn-Bleiche nach dem Fuß der Elberfelder anlegen wird, ein Prämium von 30 Thlr. 9) Demjenigen, der die beste noch unbekante Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Belohnung von 30 Thlr. 10) Denjenigen 6 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Thlr. 11) Denjenigen 3 Forst-Bedienten, die bis auf den Herbst dieses Jahres die größte Anzahl schöner gerader, bereits 10 bis 12jähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Prämie von 50 Thlr. 12) Denjenigen 20 Impetranten außerhalb den

westphälischen Provinzen, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Zäune die mehresten und schönsten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn oder Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang werden angelegt, und bis ins 3te Jahr und länger fortgebracht haben, so daß selbige in völligem Wachsthum stehen, wobey sich aber die Competenten im Magdeburgischen und Halberstädtischen gehörig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorhin keine Lehmwände gestanden, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jedem eine Belohnung von 20 Thlr. 13) Denjenigen 2 Fabrikanten, die zum erstenmahl wenigstens für 1000 Thlr. wollene Waaren von eigener Verfertigung außer Landes werden debitirt haben, und sich desfalls hinlänglich legitimiren, jedem 50 Thlr. 14) Denjenigen 8 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6jähriger weißer laubbarer Maulbeer-Bäume, 4 Fuß unter der Krone werden gezogen haben, jedem eine Prämie von 20 Thlr.; und denen 6 Emerenten, welche in Unfern, sämtlichen Staaten dies- und jenseits der Weser exclusive Schlessen, Maulbeer-Hecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt und wenigstens bis ins 3te Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Thlr.; im Magdeburgischen und Halberstädtischen aber müssen diejenigen Plätze mit Maulbeer-Bäumen oder Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehedem Salpeter-Pläne angelegt gewesen, oder solches der Orten noch geschehen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmahl gehörig zu legitimiren haben. 15) Denjenigen 4 Competenten, so die mehresten Futter-Kräuter ausgesät, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Thlr. 16) Denjenigen 3 Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinen-Dammast werden gewürkt haben, je-

der 20 Thlr. 17) Denjenigen 3 Landleuten, so an Orten wo der Hopfen-Bau noch nicht im Großen betrieben worden, ihrer Seits den Anfang machen solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen magdeburgischen Maßes damit angepflanzt haben, jedem 40 Thlr.; und können diejenigen, welche in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfen-Baues nähere Anleitung zu haben verlangen, sich bey den resp. Cammern ihrer Provinzen melden. 18) Denjenigen 4 Impetranten, welche den Waid-Bau bergestalt betrieben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner Waid gewinnen, der an Güte den ausländischen gleich kommt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler gekauft werden kann, jedem 25 Thlr. Der Beschluß künftighin.

II Avertissement.

Da noch verschiedene Lehnspferdegelder aus der Grafschaft Ravensberg zurück stehen: so wird den Debiten hiermit bekannt gemacht, daß, wenn diese Gelder nicht binnen 14 Tagen längstens bezahlt seyn werden, solche durch Landrenterliche Execution beygetrieben werden sollen. Sign. Minden den 7. May 1782.

Anstatt und von wegen ic. ic.
v. Breitenbach. Haß. v. Nordenflicht.

III Citationes Edictales.

Bielefeld. Die Frau Pastörin Baddens zu Spenge hat mit Genehmigung ihres Mannes ihren in hiesiger Feldmark vor dem Sieckertthore belegenen Garten für 77 Rthlr. an den Becker Friedhof verkauft, und dieser im Verabladung derjenigen, so daran etwan einen Realanspruch haben mögten gebeten. Es werden dahero alle diejenige, welche an diesem Garten wegen einer Servitut, Morgenform-Kornsgelder, oder einer andern darauf haftenden Last oder auf irgend eine andere Art einen Anspruch zu haben vermeinen, durch diese Edictal-Citation, so hieselbst affigiret, auch denen wöchentl. Anzeigen und Lippstädter Zeitun-

gen einverleibet worden, verabladet, solches in Termino den 1. Jun. c. Morgens 10 Uhr am Rathhause in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben, und ihre Ansprüche durch Documenta oder auf andere rechtliche Art zu verificiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf des Termins damit nicht weiter gehdret, sondern damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wobey denen Auswärtigen bekant gemacht wird, daß sie sich dieserhalb an den Justizcommissar um Räder wenden können.

Bielefeld. Alle und jede, welche an den hiesigen Schuhjuden Marcus Jacob oder dessen Vermögen eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden zu deren Angabe und Verificirung auch zur Erklärung ob sie dem von denen hiesigen Gläubigern bereits bewilligten Accord beitreten wollen, ad Termin. den 13. Jun. c. edictal. verabladet. S. II, St.

Amt Enger. Alle und jede welche an die Witwe Rinkers und deren Stette Nr. 21. zu Sprunge Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 10. Jul. c. edictal. verabladet. S. 18. St.

Amt Brackwede. Da der sub Nr. 12. im Dorfe Brackwede belegene Königl. Leibeigene Colonus Friedr. Wilhelm Sievert den sogenannten Trüggelteich in der Barlagshöhe ohnweit dem Lippstädter Postwege, zwischen den Gründen des Colon. Barlag und Sieckermann belegen, an den Colon. Barlag unter Königl. Approbation verkauft; Käufer aber wegen der Realansprüche gesichert seyn wil: So werden hiermit vom Königl. Amte Brackwede alle diejenigen, welche einen rechtlichen Anspruch erühre her wo er wolle, an sothanen Trüggelteich, zu machen gemeinet, verabladet, bey Gefahr ewigen Stillschweigens ihre daran habende Gerechtsame am 30sten Jul. c. Morgens 8 bis 12 Uhr am Gerichthause zu

Bielefeld anzuzeigen; und ist dieses nicht nur in die Intelligenzblätter inseriret, sondern auch zu Brackwede publiciret und am Gerichthause affigiret worden.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Weißgärber Zekener sind 20 Centner Pellwolle vorrätig, a Centner zu 12 Rthl. 18 Ngr. in Golde; wer dazu Lust hat, kan sich bey demselben binnen 4 Wochen melden.

Lübbecke. Zum Verkauf des Sohlmannschen Bürgerhauses Nr. 58. samt Zubehör und Gärten sind Termini auf den 9. April, 7. May und 4. Jun. c. angesetzt; und zugleich diejenigen so daran ein dingl. Recht von Eigenthum Verpfändung oder sonstigem Grunde zu haben glauben, verabladet. S. 10. St.

Wir Rittererschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke fügen hierdurch zu wissen: daß die Subhastation des dem Soldat Neumann seniori in Wesel angehörigen, von dessen Ehefrau bisher bewohnten hiesigen Bürgerhauses sub Nr. 204 im Scharn belegen, erkant; und dasselbe mit Einschluß seiner unzertrennlichen Gerechtsame zu Berg und Bruch durch beide te Sachverständige zu 295 Rthl. 18 Gr. veranschlaget worden. Wir bieten daher bemercktes Haus hiemit zum öffentlichen Verkauf aus, und beziehen zum gerichtlichen Licitation Terminos auf den 18. Jun. den 16. Jul. und den 13. August d. J. wozu Kauflustige mit der Anweisung eingeladen werden, sich entweder persönlich oder durch specialiter dazu Bevollmächtigte in diesen Termin Morgens auf hiesigem Rathhause zu melden, und ihr Erbieten zu Protocol zu geben, und gereicht zur Nachricht: daß die Taxe des Hauses täglich bey Gericht eingesehen werden könne. Uebrigens wird Kauflustigen bekant gemacht, daß auf die nach Ablauf des letztern peremptorischen Termins erfolgende Offerten nicht weiter geachtet werden wird,

Wir Ritterschafft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck machen zu jedermans Wissen hiedurch öffentlich bekannt: daß zu judicatinmäßiger Befriedigung der Kupfer Fabricanten Wittwe Möller und Nottebohm bey Bielefeld die Subhastation des ihnen zum Hypothek haftenden Hauses und Kampes, des hiesigen ältern Kupferschläger Anton Friedrich Halle erkandt werden müssen. Wir bieten daher

1) das auf der Hauptstraße hieselbst bezugene Bürgerhaus des Halle sub Nr. 42. mit allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten zu Berg und Bruch, Kirchenständen und Begräbnissen, mit der Taxe von 500 rthl. und 2) den Kamp desselben an der Miersstraße, woraus jährlich 1 rthl. an die hiesige Kirche prästiret werden muß, mit dem Anschlage beeydeter Taxatoren zu 150 rthl. zum öffentlichen Verkauf aus, bezielen zur gerichtlichen Aufbietung Terminos auf den 25ten Junii den 23ten Jul. und den 20ten August d. J. und laden Kauflustige ein, alsdann auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch specialiter Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Erbieten zu eröffnen und auf den annehmlichsten höchsten Both des Zuschlages zu gewärtigen, mit der fernern Bekandtmachung, daß die Taxe der Grundstücke zu aller Zeit vorher beurtheilet und bey Gericht eingesehen werden könne, daß die Licitation Vormittages bis 12 Uhr abgeschlossen und im letzten peremptorischen Termine beendiget, folglich nachher kein Käufer weiter zugelassen werden solle.

Diejenigen real-Gläubiger des Halle welche auf die ausgebotenen Grundstücke rechtliche Ansprüche zu haben glauben, werden zugleich edictaliter citiret und angewiesen, ihre etwa aus einem Eigenthum, Verpfändung oder sonstigen Grunde herrührende Forderungen, entweder selbst oder durch zulässige Bevollmächtigte vor oder längstens in denen angezeigten Verkaufs-Terminen gehdrig anzumelden, ihre Documente

beizubringen und entweder dadurch oder auf andre Art ihre Ansprüche als richtig nachzuweisen und zu rechtfertigen; mit Verwarnung: daß die sich nicht meldenden real-Gläubiger nach Ablauf des letztern Termins am 20sten August a. c. mit ihren Präensionen an den verkauften Grundstücken präcludiret und ihnen damit sowohl gegen die Käufer derselben als die das Kaufgeld erhebende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Es ist unterscriebenen von hoher Landes Regierung der Verkauf des Nachlasses, des auf dem adlichen Gut Mühlenburg bey Spenge verstorbenen Verwalter Fischer aufgetragen, und wird deshalb hierdurch öffentlich bekant gemacht, daß am 17. und 18. Jun. sämtliches Vieh, Pferde, Kühe, Schafe, Schweine, die Ackergeräthschaften, das vorrätige Stroh und Heu, auch Getraide an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, am 24. und 25. Jun. das sämtliche vorhandene Mobiliar-Vermögen, bestehend in einem vollständigen Hansgeräth, einigen Silbergeräthe, Betten, Kissen, Drell, Kleidungsstücken, einer kupfernen Brau-Pfanne u. s. w. am 8. und 9. Jul. hingegen das ausgefaete Getraide aller Arten, auf dem Halme, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden solle. Lusttragende Käufer haben sich deshalb an denen bemeldeten Tagen Morgens 8 Uhr, dann jedes Tages mit dem Verkauf angefangen werden wird, auf dem Gut Mühlenburg einzufinden, und gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Amt Sparend. Enger. Schrader.

Amt Blotho. Zum Verkauf des dem hiesigen Bürger- und Nagelschmidt Johann Heinrich Siebering zustehenden sub Nro. 163. hieselbst bezugenen Wohnhauses, sind Termini auf den 26. Merz, 23. April und 4. Jun. c. angezeigt; und zugleich diejenige, so daran dingliche Ansprüche zu machen gesonnen, verabschiedet. S. 9. St.